

Arbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe

1. Vertragspartner

Name **Arbeitgeberin**

Strasse

PLZ / Ort

Name / Vorname **Arbeitnehmerin**

Strasse

PLZ / Ort

Geburtsdatum

2. Allgemeines

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Arbeitnehmerin und der Arbeitgeberin, in Ergänzung oder Abweichung zum Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe vom 01. Juni 2010 (GAV), welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Einzelarbeitsvertrages ist. Im Übrigen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Vertragsbeginn

Die Arbeitnehmerin tritt am in den Dienst des Coiffeursalons

Die Probezeit beträgt Monat/e (max. 3 Monate möglich).

3.2. Qualifikation

- gelernte Arbeitnehmerin mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem gleichwertigen Ausweis (Art. 39.1 GAV)
- angelernte Arbeitnehmerin (Art. 39.2 GAV)
- Berufsprüfung (eidg. Fachausweis)
- Höhere Fachprüfung (eidg. Diplom)

3.3. Wöchentliche Normalarbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt Stunden/Woche

3.4. Lohn

- Die Arbeitnehmerin erhält einen Brutto-Monatslohn von CHF
- Die Arbeitnehmerin erhält einen Grundlohn von CHF..... plus.....% Umsatzbeteiligung ab CHF.....
- Die Arbeitnehmerin erhält% Umsatzbeteiligung ohne Grundlohn.
- Die Arbeitnehmerin erhält einen Brutto-Stundenlohn von CHF.....

4. Weitere Vereinbarungen

.....
.....
.....

Ort / Datum:

Die Arbeitgeberin:

Die Arbeitnehmerin:

.....
Bezugsquelle GAV: www.pk-coiffure.ch oder www.coiffuresuisse.ch